

## 986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 3. 7. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:

„h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. § 61 (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) gilt sinngemäß. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§§ 21 und 61 Abs. 1 und 2) anzunehmen.“

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum sechs Wochen, im Falle von zwei oder mehr Anspruchsverlusten acht Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.“

4. a) Im § 12 Abs. 6 lit. c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Dem § 12 Abs. 6 wird folgende lit. d angefügt:

„d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.“

c) Im § 12 Abs. 9 wird der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“, der Ausdruck „(EStG 1972)“ durch den Ausdruck „(EStG 1988)“ und der Ausdruck „§§ 8, 9, 10, 11 und 122 EStG 1972“ durch den Ausdruck „§§ 9 und 10 EStG 1988“ ersetzt.

d) Dem § 12 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens.“

5. a) § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens zehn Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs. 1 und 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, herangezogen werden dürfen, und
2. ihm die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören ist.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.“

b) § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.“

6. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes bis zu acht Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. In besonders gelagerten Fällen kann aus zwingenden Gründen auch über die acht Wochen hinausgegangen werden.“

7. a) § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.“

b) § 18 Abs. 2 lit. a und b lauten:

- „a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.“

c) § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.“

8. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes

## 986 der Beilagen

3

1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, angeführten Betrag übersteigt, oder

2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.“

9. a) § 21 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht.“

- b) § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	51,30
2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,50
6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50
7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40
8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20
9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20
10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90
12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90
13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70
14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00

4

## 986 der Beilagen

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst		Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	
	Schilling	Grundbetrag täglich		Schilling	Grundbetrag täglich
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80	40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80
28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70	41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20
29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50	42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70
30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50	43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20
31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40	44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60
32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40	45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10
33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80	46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	168,80	47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	168,80	48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	168,80	49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	168,80	50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	168,80	51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,80	52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40

## 986 der Beilagen

5

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich	Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling		Schilling	Schilling
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80	65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	258,40
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30	66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	261,90
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80	67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	265,30
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20	68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	268,80
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70	69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	272,30
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20	70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	275,70
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60	71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	279,20
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10	72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	282,70
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60	73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	286,10
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00	74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	289,60
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	251,50	75	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	293,10
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	254,90	76	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	296,50

2

6

## 986 der Beilagen

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich	Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling		Schilling	Schilling
77	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	300,00	89	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	341,60
78	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	303,50	90	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	345,10
79	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	306,90	91	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	348,50
80	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	310,40	92	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	352,00
81	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	313,90	93	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	355,50
82	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	317,30	94	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	358,90
83	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	320,80	95	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
84	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	324,30	96	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
85	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	327,70	97	wöchentlich über 6 330 monatlich über 27 430	369,30“
86	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	331,20	c) § 21 Abs. 4 lautet: „(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: 1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversi- cherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbei- tragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklas- sentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen: a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermo- nate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwer- den der Erhöhung dieser Höchstbeitrags- grundlage; b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden		
87	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	334,70			
88	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	338,10			

der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist in Anwendung der mittleren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vor dem Wirksamkeitsbeginn liegenden Kalenderjahres festzusetzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.
3. Bei Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres in Anwendung der mittleren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vorangegangenen Jahres der Grundbetrag in den Lohnklassen ab Lohnklasse 34 bis zu einem Betrag von  $\frac{1}{30}$  des Richtsatzes zu erhöhen.

Unter Nettoersatzquote gemäß Z 1 und 3 ist das Verhältnis des Nettoeinkommens zu dem monatlichen Grundbetrag zu verstehen. Zur Ermittlung des monatlichen Grundbetrages ist der Tagessatz mit 365 zu multiplizieren und durch zwölf zu teilen. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern. Die Nettoersatzquote ist auf volle Zehntelprozent auf- oder abzurunden.

Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

d) Dem § 21 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Dienstverhältnissen in anderen Staaten, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, erfüllt, und war der Arbeitslose zuletzt in diesem Staat beschäftigt, so ist das ortsübliche Entgelt im Inland, das der vorherigen Beschäftigung im Ausland entspricht, maßgeblich. War der Arbeitslose aber Grenzgänger, das heißt, war er im Ausland beschäftigt, aber im Inland wohnhaft und kehrte

hierher in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurück, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist dieses Arbeitslosengeld mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.“

10. a) Im § 23 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Arbeitslosigkeit ist bei Beantragung einer Leistung nach lit. a auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist.“

b) § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfalltag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.“

11. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird.“

12. a) Im § 26 Abs. 4 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Dem § 26 Abs. 4 wird folgende lit. e angefügt:

„e) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kin-

der tätig sind, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einer Dienstnehmerin ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.“

13. a) Im § 27 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils der Ausdruck „Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz“.

b) Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Anwendung der Abs. 3 bis 5 ist das Einkommen nach Maßgabe der für die Notstandshilfe geltenden Vorschriften zu ermitteln.“

14. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zulassung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung, ausgestellt ist, entfällt die Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit.“

15. a) § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie mit dem Arbeitslosen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort ua.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Als Einkommen gelten auch Leistungen gemäß Abs. 3 lit. A sublit. e, Krankengeld, Wochengeld und Übergangsgeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.“

b) § 36 Abs. 3 lit. A sublit. e lautet:

„e) Beim Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen. Diesen Leistungen ist eine ausländische Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) gleichgestellt.“

c) Die Überschrift des § 36 Abs. 3 lit. B lautet:

**„B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):“**

d) § 36 Abs. 3 lit. B sublit. a lautet:

„a) Vom Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.“

e) Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende sublit. e angefügt:

„e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so ist der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden drei Monate zugrunde zu legen. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.“

16. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.“

17. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 3 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung einer Leistung nach diesem Bundesgesetz gestellt wird und der Antrag auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz innerhalb von

sechs Wochen nach Ende des letzten arbeitslosen-versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht wird.“

18. Der bisherige § 43 a wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

19. a) Im § 49 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Arbeitsamt kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt.“

b) § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, erhält vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.“

20. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung.“

21. § 61 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 61. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt:

ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1989 4,8 vH,  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990 4,6 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1990 4,4 vH der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge

ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1989 im Ausmaß von 4,8 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990 im Ausmaß von 4,6 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1990 im Ausmaß von 4,4 vH

der Sonderzahlungen zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.“

22. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband).“

23. Im § 71 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 46 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 4“ ersetzt.

## Artikel II

### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (47. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 749/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 122 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß § 10 AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht.“

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des Art. I Z 21, mit 1. August 1989 in Kraft. Art. I Z 21 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes August 1989 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 7 sind auch auf Ansprüche von Arbeitslosengeld anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehen oder gemäß § 16 ruhen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

## VORBLATT

### Problem und Ziel:

Im Hinblick auf die sich verändernden Arbeitsmarktstrukturen ist eine Verbesserung der Leistungsver-sorgung und der Versorgungsdichte unter Rücksichtnahme auf die Familien, Jugendlichen, älteren Arbeitnehmer, Bezieher niedriger Leistungen sowie Ausländer notwendig. Gleichzeitig sollen allfällige Mißbräuche ausgeschlossen und der Arbeitslosenversicherungsbeitrag abgesenkt werden.

### Lösung:

- weitgehende Angleichung der Familienzuschlagsregelung an das Familienbeihilfenrecht
- Verkürzung der Anwartschaft für Jugendliche
- Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer bei langer Versicherungs-dauer
- Anhebung des Arbeitslosengeldes in den niederen Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in den obersten Lohnklassen
- Erhaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage bei Arbeitsversuchen
- Wegfall der Einkommensanrechnung Eltern — Kinder und umgekehrt bei der Notstandshilfe
- erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern mit Befreiungs-schein zur Notstandshilfe
- Verlängerung der Sperrfrist bei Arbeitsverweigerung
- Wegfall der Leistung bei Versäumung einer Kontrollmeldung
- stufenweise Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages auf 4,4 vH

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlichen Mehrausgaben und zu erwartenden Mindereinnahmen des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

	lfd. Finanzjahr	1990	lfd. Budgetprognosezeitraum 1991	1992
Millionen Schilling				
Mehrausgaben	241,4	467,7	450,7	428,7
Mindereinnahmen	400,0	2 200,0	3 000,0	3 000,0

Im übrigen darf auf die finanziellen Erläuterungen hingewiesen werden.

## Erläuterungen

Im Hinblick auf die sich verändernden Arbeitsmarktstrukturen ist eine Verbesserung der Leistungsversorgung und der Versorgungsdichte unter Rücksichtnahme auf die Familien, Jugendlichen, älteren Arbeitnehmer, Bezieher niedriger Leistungen sowie Ausländer notwendig. Zur Realisierung dieser sozialpolitischen Erfordernisse sieht der Entwurf insbesondere vor:

- weitgehende Angleichung der Familienschlagsregelung an das Familienbeihilfenrecht
- Verkürzung der Anwartschaft für Jugendliche
- Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer bei langer Versicherungsdauer
- Anhebung des Arbeitslosengeldes in den niederen Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in den obersten Lohnklassen
- Erhaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage bei Arbeitsversuchen
- Wegfall der Einkommensanrechnung Eltern
  - Kinder und umgekehrt bei der Notstandshilfe
- erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern mit Befreiungsschein zur Notstandshilfe.

Um andererseits die sogenannte „Mißbrauchsdebatte“ zu beenden, ist eine Verlängerung der möglichen Sperrfrist bei Arbeitsverweigerung und der Wegfall der Leistung bei unentschuldigter Versäumung einer Kontrollmeldung vorgesehen.

Weiters sind insbesondere folgende administrative und soziale Maßnahmen enthalten:

- Möglichkeit der Eröffnung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, wie zB UNO-Soldaten
- Klarstellung bei der Berücksichtigung eines ausländischen Entgeltes
- Erleichterungen bei den Anwartschaftszeiten.

Schließlich soll eine stufenweise Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages auf 4,4 vH erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel I:

#### Zu Z 1:

Gemäß § 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, sind Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat sowie Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert, in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt und damit arbeitslosenversichert. Der Dienstnehmerbegriff des § 1 Abs. 1 lit. a ALVG deckt sich jedoch nicht mit dem Begriff des Zeitsoldaten, der im § 32 Wehrgesetz definiert ist. Auf Anregung des Hauptverbandes werden daher die Zeitsoldaten im § 1 Abs. 1 lit. h zur Klarstellung gesondert angeführt. Eine Änderung in der Gesetzeslage tritt dadurch nicht ein.

#### Zu Z 2:

Nach der Entschließung des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 wird die Bundesregierung ersucht, für den Arbeitslosengeldbezug von ehemaligen Soldaten der UNO-Friedenstruppe eine Lösung zu finden, die sicherstellt, daß diese österreichischen Staatsbürger nach ihrer Rückkehr vom UNO-Einsatz nicht vor große finanzielle Probleme gestellt werden.

Zur Realisierung dieser Entschließung wird als Lösung vorgeschlagen, für diesen Personenkreis die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu eröffnen. Damit wird der volle arbeitslosenversicherungspflichtige Schutz gewährleistet. Auf Grund der Bestimmungen sollen auch andere Personengruppen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung zugelassen werden können.

#### Zu Z 3, 18 und Art. II:

Durch die vorgesehene Änderung im § 10 Abs. 1 soll eine strengere Sanktion dann eintreten, wenn der Arbeitslose bereits einmal oder öfter die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung abgelehnt oder vereitelt hat. Hierbei soll jeweils von

Beginn des (neuen) Anspruchsverlustes rückblickend untersucht werden, ob innerhalb des letzten Jahres ein solcher Tatbestand bereits gesetzt wurde.

Zur Wahrung des Krankenversicherungsschutzes für den Arbeitslosen und seiner Familie während der Ausschlußfrist wird im Artikel II Vorsorge getroffen. Zur Abgeltung des Aufwandes erhalten die Träger der Krankenversicherung eine entsprechende Vergütung analog zur Regelung über den Krankenversicherungsschutz bei Ruhen des Anspruches wegen Gewährung einer Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsentschädigung.

#### **Zu Z 4 lit. a und b und Z 12:**

Erst eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze schließt den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld aus. Es soll klargestellt werden, daß dieses Kriterium auch für die mithelfenden Angehörigen gilt.

#### **Zu Z 4 lit. c und d:**

Durch diese Bestimmungen erfolgt eine Anpassung der Zitierungen an das EstG 1988 sowie die Klarstellung, daß bei einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Berechnung des maßgeblichen monatlichen Einkommens das festgestellte Jahreseinkommen durch 12 zu teilen ist.

#### **Zu Z 5 lit. a:**

Die Ergänzung im § 14 Abs. 1 soll eine Verbesserung der Anwartschaftsbestimmungen für Jugendliche bringen, die infolge ihrer kurzen Erwerbstätigkeit nach Ende ihrer Schulausbildung oder des Studiums die normale Anwartschaft von 52 Wochen nicht erfüllen können. In diesen Fällen sollen daher 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung genügen, sofern dem Jugendlichen von der Arbeitsmarktverwaltung keine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahme zur Aus- oder Weiterbildung angeboten werden kann.

Im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle wird klargestellt, daß bei einer weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nicht nur die „kleine“ Anwartschaft genügt, sondern daß die Anwartschaft auch bei Erfüllung der Voraussetzungen für die erstmalige Inanspruchnahme gegeben ist.

#### **Zu Z 5 lit. b:**

Im § 14 Abs. 4 lit. a wird klargestellt, daß auch die Zeit der versicherungspflichtigen Kündigungsentschädigung sowie die Zeiten einer Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung auf die Anwartschaft anzurechnen ist.

Um die Datei des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Zwecke der Anwartschaftsberechnung heranziehen zu können, sollen die Bestimmungen über die Anrechnung des Präsenz(Zivil)dienstes sowie der Zeiten eines

Wochengeld- oder Krankengeldbezuges vereinfacht werden.

#### **Zu Z 6:**

Auf Grund der längeren Bezugsdauern soll auch die Möglichkeit des Auslandsaufenthaltes aus berücksichtigungswürdigen Umständen verlängert werden. Der Auslandsaufenthalt soll nach Anhörung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich für acht Wochen möglich sein, in besonderen Fällen aber auch länger, wie zB im Falle einer Ausbildungsmaßnahme im Ausland, die in Österreich nicht durchgeführt werden kann.

#### **Zu Z 7:**

Ausgehend davon, daß die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes im internationalen Vergleich in Österreich sehr kurz ist, soll für ältere Arbeitnehmer bei entsprechend langer Versicherungsdauer auch die Bezugsdauer länger sein als bisher.

#### **Zu Z 8:**

Es ist erforderlich, die Familienverhältnisse des Arbeitslosen durch eine erleichterte Gewährung von Familienzuschlägen stärker zu berücksichtigen. Bei Kindern soll der Familienzuschlag daher immer gewährt werden, wenn für diese Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Lediglich für ein Kind, das in Beschäftigung steht und ein Einkommen erzielt, das 3 500 S übersteigt, besteht kein Anspruch auf Familienzuschlag. Dabei soll aber eine Lehrausbildung wegen ihres besonderen Charakters außer Betracht bleiben.

Auch bei den sonstigen Angehörigen (Gatte, Lebensgefährtin usw.) soll kein Anspruch auf Familienzuschlag bestehen, wenn diese ein Einkommen erzielen, das 3 500 S übersteigt.

#### **Zu Z 9 lit. a:**

In Hinkunft soll bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes eine Lehrlingsentschädigung außer Betracht bleiben, wenn das Lehrverhältnis während der letzten sechs Monate geendet hat und ein günstigerer Lohn vorliegt. Die Regelung entspricht inhaltlich den Bestimmungen über die Bemessung des Wochengeldes nach dem ASVG.

#### **Zu Z 9 lit. b und c:**

Das Tarifsystem der österreichischen Arbeitslosenversicherung orientiert sich an dem Bruttoeinkommen vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit. Bezogen auf das Nettoeinkommen der von Arbeitslosigkeit Betroffenen ergibt sich eine deutliche Benachteiligung der unteren Einkommensklassen. Des weiteren gibt es eine große Anzahl von Arbeitslosen, die keine existenzsichernden Auszahlungen erhalten.

Auf Grund dieser Umstände soll daher in den niedrigen Lohnklassen, in denen der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, zumindest eine Nettoersatzquote gewährt werden, die der Nettoersatzquote in der derzeit höchsten Lohnklasse entspricht. Eine Anhebung der Nettoersatzquote in allen Lohnklassen auf das Niveau der höchsten Lohnklassen würde einen zu großen Aufwand der Arbeitslosenversicherung verursachen. In der Lohnklassentabelle werden daher folgende Änderungen vorgenommen:

- Wegfall der derzeit ersten zwei Lohnklassen, die wegen der jährlichen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr aktuell sind;
- Erhöhung des Grundbetrages in den Lohnklassen 5 bis 33 auf die Nettoersatzquote der Lohnklasse 97. Für die Berechnung der Nettoersatzquote ist von einem Nettoeinkommen eines alleinstehenden Angestellten ausgegangen worden.

Das System der Lohnklassenaufstockung (§ 21 Abs. 4 AIVG) wurde beibehalten, wobei die Berechnung des Grundbetrages in den aufzustockenden Lohnklassen nach der neuen Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 erfolgt, wodurch ein überproportionales Ansteigen in den oberen Lohnklassen vermieden wird. Weiters sollen die Lohnklassen, die durch das jährliche Ansteigen der Geringfügigkeitsgrenze unter diese fallen, durch Verordnung von der weiteren Anwendung ausgenommen werden können. Schließlich soll der Grundsatz, daß bis zu der Lohnklasse, in der der Grundbetrag den Ausgleichszulagenrichtsatz erreicht, die einheitliche Nettoersatzquote der niedrigen Lohnklassen gebührt, auch bei Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes fortgeschrieben werden.

Da die jeweils neue Geringfügigkeitsgrenze und der neue Ausgleichszulagenrichtsatz erst knapp vor Beginn des neuen Beitrags- bzw. Kalenderjahres rechtswirksam feststehen, sollen, um eine verfassungskonforme Verlautbarung der Lohnklassenverordnung sicherzustellen, wie bei der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage die Veränderungen der Lohnklassentabelle erst nach dem der Änderung der Werte folgenden Jahr gelten.

#### Zu Z 9 lit. d:

Die Frage der Heranziehung von ausländischem Entgelt soll gesetzlich geregelt werden. § 21 Abs. 7 sieht daher vor, daß grundsätzlich das ortsübliche Entgelt im Inland maßgeblich ist, daß aber bei Grenzgängern das ausländische Entgelt heranzuziehen ist. Diese Regelung entspricht auch den EG-Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Um die Arbeitsaufnahme durch Arbeitslose zu erleichtern und für den Fall eines fehlgeschlagenen Arbeitsversuches die bisherige Bemessungsgrund-

lage zu wahren, sieht der Abs. 8 dieser Gesetzesstelle eine Regelung vor, wonach sich die Bemessungsgrundlage erst nach 26 Wochen Beschäftigung ändert, ausgenommen es wird eine günstigere Bemessungsgrundlage erreicht.

#### Zu Z 10:

Auf Grund der 41. ASVG-Novelle erfolgt die Pensionszuerkennung grundsätzlich ab dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. In bestimmten Fällen kann die Zuerkennung einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder eine Alterspension auch rückwirkend gebühren. Auch in diesen Fällen soll das Arbeitsamt einen Ersatzanspruch für das für den gleichen Zeitraum gewährte Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) haben.

Da bei Beantragung einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit der Pensionsvorschuß sofort gewährt wird, bei Zuerkennung einer vorübergehenden Pension diese erst ab der 27. Woche anfällt, soll klargestellt werden, daß der vorher gewährte Pensionsvorschuß in die Grundleistung umzuwandeln ist.

#### Zu Z 11:

Eine Rückforderung des bezogenen Arbeitslosengeldes ist derzeit nur dann möglich, wenn im Falle einer Lösung eines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses von der zuständigen Behörde entschieden oder durch Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht. Da damit nicht alle möglichen Fälle einer Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses erfaßt werden und sohin für einen Zeitraum sowohl Entgelt als auch Arbeitslosengeld gebühren kann, wird normiert, daß jede rückwirkende Feststellung oder Vereinbarung über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses die Arbeitsmarktverwaltung zur Rückforderung der erbrachten Leistung berechtigt.

#### Zu Z 13:

Bei der Beurteilung, ob das erhöhte Karenzurlaubsgeld gebührt, soll der gleiche Einkommensbegriff wie bei der Notstandshilfe Anwendung finden, dafür aber der Freibetrag bei Kindern in der Familie erhöht werden.

#### Zu Z 14:

Ausländer können durch Verordnung zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Diese Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit soll nicht für Ausländer mit Befreiungsschein gelten, da durch das Kriterium Befreiungsschein ohnehin schon ein Naheverhältnis

14

986 der Beilagen

zu Österreich bzw. dem österreichischen Arbeitsmarkt vorliegt.

**Zu Z 15 lit. a, c und d:**

Im Bereich der Notstandshilfe führt es zu sozialen Härten, wenn das Einkommen eines Elternteils auf die Notstandshilfe des Kindes oder ein Einkommen des Kindes auf die Notstandshilfe seiner Eltern angerechnet wird. Diese Anrechnung soll daher beseitigt werden, sodaß nur das Einkommen des Ehepartners oder Lebensgefährten zu berücksichtigen ist.

**Zu Z 15 lit. b:**

Der Bezug einer Alterspension schließt die Notstandshilfe aus. Gleiches soll für ausländische Alterspensionen gelten, die die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreichen.

**Zu Z 15 lit. e:**

Ein schwankendes Einkommen des Angehörigen führt dazu, daß die Notstandshilfe monatlich neu bemessen werden muß. Es soll daher eine Vereinfachung dahin gehend erfolgen, daß der Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Monate für die Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe der nächsten drei Monate herangezogen wird.

**Zu Z 16:**

Tritt während des Arbeitslosengeldbezuges eine Krankheit auf, die bereits während des Beschäftigungsverhältnisses bestand und wegen der Krankengeld bezogen wurde, so soll es — analog der Bestimmungen im ASVG — zu keiner Minderung des Krankengeldanspruches durch den Arbeitslosengeldbezug kommen.

**Zu Z 17:**

In Einzelfällen kann es dazu kommen, daß auf Grund eines erforderlichen aufwendigen Ermittlungsverfahrens der ablehnende Bescheid des Arbeitsamtes erst nach sechs Wochen nach der Antragstellung ergeht. Stellt der Arbeitslose nach Bescheiderhalt den Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung, so gilt diese erst ab dem folgenden Tag und allfällige frühere Leistungen der Krankenversicherung wären nicht gedeckt. Durch die Bestimmung soll eine Unterbrechung der Krankenversicherung vermieden werden.

**Zu Z 19:**

Ein Arbeitsloser, der eine Kontrollmeldung unentschuldigt nicht einhält, verliert für die Dauer von sieben Tagen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Da aber das Fernbleiben bedeutet, daß der Arbeitslose die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung nicht in Anspruch nehmen will, soll er bis zur Wiedermeldung beim Arbeitsamt kein Arbeitslosengeld erhalten.

**Zu Z 20:**

Im Falle des Schulungs-Arbeitslosengeldes soll auch den Träger der Schulungseinrichtung die Anzeigepflicht treffen.

**Zu Z 21:**

Die vorgesehene etappenweise Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages beruht auf den derzeit zur Verfügung stehenden Kostenschätzungsfaktoren. Im Falle einer Änderung insbesondere der Arbeitslosenrate wird diese Beitragsfestsetzung zu überprüfen sein.

**Zu Z 22:**

§ 321 ASVG regelt die gegenseitige Verwaltungshilfe zwischen den Versicherungsträgern einschließlich des Hauptverbandes. Diese Bestimmungen sollen auch zwischen den Arbeitsämtern und den Versicherungsträgern (Hauptverband) gelten, um so die immer engere Verflechtung der Arbeitslosenversicherung mit dem übrigen Bereich der Sozialversicherung reibungslos gestalten zu können.

Die getroffenen Regelungen widersprechen nicht den EG-Normen.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ein substantieller Finanzaufwand ergibt sich bei folgenden Punkten:

**1. Neuregelung der Familienzuschlagsgewährung:**

Durch die nunmehr vorgenommene Einschränkung, daß für Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr trotz Familienbeihilfenanspruch kein Familienzuschlagsanspruch besteht, wenn sie aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, aber nicht aus Lehrlingsentschädigung ein Einkommen über 3 500 S monatlich beziehen, verringert sich die Zahl der zu erwartenden Familienzuschlagsansprüche. Nach Untersuchungen des Statistischen Zentralamtes sind 80% der unselbständig Erwerbstätigen zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr Lehrlinge. Von dem Ausschluß werden daher zirka 20% der zu erwartenden Familienzuschlagsansprüche betroffen sein.

Die Erhebung für das Jahr 1988 wäre daher um diesen Wert zu berichtigen. Der zu erwartende Zugang von 30 967 Familienzuschlägen sinkt daher auf rund 24 973, sodaß die zu erwartende tägliche Ausgabensteigerung auf 0,47 Millionen Schilling sinkt, was eine Steigerung der Jahresausgaben um 172 Millionen Schilling bewirkt.

Ab dem Jahr 1989 werden die zu erwartenden Mehraufwendungen durch eine rückläufige Zahl der Personen zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr weiter reduziert. In der nachfolgenden

## 986 der Beilagen

15

den Mehraufwandsberechnung wird sohin die rückläufige Zahl an Jugendlichen und die prognostizierte Entwicklung der Arbeitslosigkeit berücksichtig.

Gleichzeitig wird aber auch einkalkuliert, daß die Familienzuschlagsbeträge jährlich erhöht werden (Annahme: pro Tag 0,40 S).

**KOSTENENTWICKLUNG:**

Jahr	1988	1989	1990	1991	1992
Anzahl FZ/Vorjahr	25 000	25 000	22 800	21 700	21 144
Verminderung Jugendliche	—	-5%	-4%	-4%	-4%
AL-Entwicklung	—	-4%	-1%	+1,5%	-2%
Anzahl FZ/lfd.	—	22 800	21 700	21 144	19 892
Höhe der FZ/tgl.	18,90	19,30	19,70	20,10	20,50
Jahresaufwand (365 Tage)	172 Mill. S	160 Mill. S	156 Mill. S	155 Mill. S	149 Mill. S

Bei einer Novellierung ab 1. Juli 1989 würden vorerst nur 80 Millionen Schilling Mehrkosten entstehen. In den Folgejahren entstehen die oa. Vollkosten.

**2. Erleichterte Anwartschaft für Jugendliche:**

Die Kostenrechnung geht davon aus, daß 1988 voraussichtlich 1 420 Jugendliche (zwischen dem 15. und dem 25. Lebensjahr) Anwärter auf einen begünstigten Anspruch auf Arbeitslosengeld wären, wovon jedoch zwei Drittel durch Ausbildungsmaß-

nahmen erfaßt werden sollen, sodaß nur ein Drittel als Anspruchsberechtigte verbleiben. Auf Grund der Erfahrungen wird sich die durchschnittliche Leistungshöhe von 4 500 S monatlich in den Folgejahren nicht erhöhen (geringe Löhne dieser Personengruppe).

Die Kostenentwicklung wird weiters beeinflusst von

- dem Rückgang an Jugendlichen in dieser Altersgruppe
- der Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

**KOSTENENTWICKLUNG:**

Jahr	1988	1989	1990	1991	1992
Anwärter/Vorjahr	1 420	1 420	1 316	1 257	1 231
Rückgang Jugendliche	—	-3,5%	-3,5%	-3,5%	-3,5%
AL-Entwicklung	—	-4%	-1%	+1,5%	-2%
Anspruchsberechtigte	473	439	419	410	388
ALG-Höhe	4 500 S				
Mehraufwand	26 Mill. S	24 Mill. S	23 Mill. S	22 Mill. S	21 Mill. S

Bei einer Novellierung ab 1. Juli 1989 würden für 1989 Mehrkosten von 12 Millionen Schilling entstehen. Ab 1990 würde der oa. Aufwand anfallen.

**3. Verlängerung der Bezugsdauer:**

Die Berechnung geht von der Personenzahl aus, die die jeweilige derzeitige Bezugsdauer ausbeziehen. Nach den Erhebungen gehen 30% davon in Beschäftigung, 50% beziehen Notstandshilfe, 20% haben keinen Anspruch auf Notstandshilfe.

Das durchschnittliche Arbeitslosengeld beträgt inklusive Krankenversicherung 1 562 S wöchentlich, die Differenz zwischen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe beträgt 196 S wöchentlich. Nach

den Erhebungen wird im Durchschnitt die Hälfte der zusätzlichen Anspruchsdauer in Anspruch genommen werden.

Weiters wurde bei der Verlängerung der Bezugsdauer auf 39 bzw. 52 Wochen die Gruppe der Arbeitslosen bis zum 24. Lebensjahr außer Betracht gelassen, da sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, und zwischen den Gruppen der 25- bis 50jährigen bzw. 50jährigen und älter unterschieden, da bei der letzteren Personengruppe die Regionen, in denen bereits Anspruch auf vier Jahre Arbeitslosengeld besteht, herauszunehmen waren.

- a) **Entfall der zwölf Wochen Bezugsdauer:**  
8 826 Personen im Jahr beziehen diese Bezugsdauer aus.

16

986 der Beilagen

4 413 × 4 Wochen × 196 S = 3,46 Mill. S  
 1 762 × 4 Wochen × 1 562 S = 11,03 Mill. S  
 SUMME 14,49 Mill. S

b) **Gruppe der 40- bis 50jährigen:**

9 518 beziehen die Bezugsdauer von 30 Wochen aus. Es wird angenommen, daß alle der für den Bezug in Betracht kommenden 70% der Ausbezieher die Anspruchsvoraussetzungen für 39 Wochen erfüllen.

39 Wochen:  
 4 759 × 4,5 Wochen × 196 S = 4,20 Mill. S  
 1 904 × 4,5 Wochen × 1 562 S = 13,38 Mill. S  
 SUMME 17,58 Mill. S

c) **Gruppe der über 50jährigen:**

5 842 beziehen unter Außerbetrachtung der Regionen mit vier Jahren Arbeitslosengeld diese Bezugsdauer aus. Es wird angenommen, daß alle der für den Bezug in Betracht kommenden 70% der Ausbezieher die Anspruchsvoraussetzungen für 52 Wochen erfüllen.

2 910 × 11 Wochen × 196 S = 6,27 Mill. S  
 1 168 × 11 Wochen × 1 562 S = 20,07 Mill. S  
 SUMME 26,37 Mill. S

Die Gesamtsumme beträgt daher für 1989 29,2 Millionen Schilling und in den nächsten Jahren rund 58,4 Millionen Schilling jährlich. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Rückgang der Arbeitslosenrate sich mit der Steigerung des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes kompensiert.

4. **Anhebung der niedrigen Lohnklassen:**

Auf Grund der Lohnklassenstatistik fallen 1989 bei Berücksichtigung der geringeren Arbeitslosigkeit in die Lohnklassen 7 bis 35 zirka 40 500 Personen und in die Lohnklassen 36 bis 41 zirka 16 500 Personen. In Auswertung der Erhöhung der Tagessätze in den einzelnen Lohnklassen ergibt sich ein Aufwand für 1990 von rund 210 Millionen Schilling jährlich, den in künftigen Jahren Einsparungen bei den höheren Lohnklassen, wo die Nettoersatzquote nicht mehr steigt, bis rund 30 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Unter Berücksichtigung der sinkenden Arbeitslosenrate, des durchschnittlichen Medianwachstums der Bemessungsgrundlagen und der Verschiebung in der Bezieherstruktur auf Grund des sinkenden Anteiles an jungen, weniger verdienenden Personen sinkt daher der Aufwand bis 1992 auf 180 Millionen Schilling.

Für das zweite Halbjahr 1989 ist mit einem Aufwand von rund 110 Millionen Schilling zu rechnen.

5. **Wegfall der NH-Einkommensanrechnung zwischen den Generationen:**

Die Kostenberechnung für den Wegfall der Notstandshilfe-Einkommensanrechnung zwischen den Generationen stützt sich auf eine Untersuchung der

Geschäftsfälle im Jahr 1988, die ergab, daß es sich bei rund 18% der Notstandshilfe-Anrechnungsfälle bundesweit um Generationenanrechnungen handelt.

In absoluten Zahlen würden von rund 45 000 Notstandshilfefällen (Jahresdurchschnitt) 12%, das heißt 5 400, Anrechnungsfälle sein. Von diesen 5 400 Fällen wären 18%, das heißt 970, Fälle von Generationenanrechnung.

Es liegt nach den Erhebungen derzeit eine durchschnittliche Einkürzung der Notstandshilfe um rund 1 750 S pro Fall und Monat vor. Bei Wegfall der Anrechnung würde daher ein Mehraufwand im nachstehenden Ausmaß entstehen:

1988: Zahl der Fälle = 970  
 Mehraufwand pro Fall und Monat = 1 750 S  
 Mehraufwand gesamt = 20,3 Millionen Schilling

Nach der langjährigen Erfahrung ist die Zahl dieser Geschäftsfälle gleichbleibend, sodaß auch für die Folgejahre mit keinem weiteren Mehraufwand zu rechnen ist.

6. Durch die Erhaltung der Bemessungsgrundlage bei Arbeitsversuchen entsteht kein Mehraufwand, da diese Bestimmung Hemmnisse für Arbeitsversuche des Arbeitslosen beseitigt und daher die Arbeitsaufnahme fördert, wodurch sich die Leistungen der Arbeitslosenversicherung verkürzen.

Die vorgesehenen Mehrausgaben können aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitslosenversicherung, ohne daß es dadurch zu einem Abgang oder einer Beitragserhöhung kommt, unter Zugrundelegung der bisherigen Prognosen des IHS mittelfristig gedeckt werden.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUSLÄNDER**

Die Kostenberechnung geht davon aus, daß im Jahr 1988 rund 1 500 Ausländer mit Befreiungsschein (2/3 Männer und 1/3 Frauen) nach dem Arbeitslosengeldbezug einen Anspruch auf Notstandshilfe hätten. Hierzu kommen rund 200 Frauen, die eine Sondernotstandshilfe erhalten könnten. Die Verweildauer wird bei einer maximalen Bezugsdauermöglichkeit von 39 Wochen mit durchschnittlich 26 Wochen (6 Monaten) angenommen. Die durchschnittliche Leistungshöhe wird rund zirka 5 356 S monatlich betragen.

In der Vorkalkulation ist zu berücksichtigen:  
 — die Steigerung bei den Befreiungsscheininhabern  
 — die Entwicklung der Arbeitslosigkeit  
 — die Steigerung der durchschnittlichen Notstandshilfe (jährlich) + 3%

## 986 der Beilagen

17

**KOSTENENTWICKLUNG:**

Jahr	1988	1989	1990	1991	1992	1993
geschätzte Zahl der NH-Anwärter/Vorjahr	1 700	1 700	1 795	1 920	2 105	2 196
Zugang an Befreiungsscheininhabern in %	—	10%	+ 8%	+ 8%	+ 7%	+ 7%
AL-Entwicklung	—	- 4%	- 1%	+ 1,5%	- 2%	- 3%
NH-Anwärter/Ist	1 700	1 795	1 920	2 105	2 196	2 279
Höhe der Ø NH	5 200 S	5 356 S	5 517 S	5 683 S	5 853 S	6 029 S
Verweildauer	6 Mo					
Mehraufwand	53 Mill. S	58 Mill. S	64 Mill. S	72 Mill. S	77 Mill. S	82 Mill. S

Bei einer Novellierung ab 1. Juli 1989 würden für 1989 rund 29 Millionen Schilling an Mehrkosten anfallen. In den Folgejahren würden die oa. Kosten entstehen.

## Textgegenüberstellung

### AIVG — geltender Gesetzestext

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

.....

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.

### AIVG — neuer Text

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

.....

h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

§ 3. (3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. § 61 (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) gilt sinngemäß. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§§ 21 und 61 Abs. 1 und 2) anzunehmen.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum sechs Wochen, im Falle von zwei oder mehr Anspruchsverlusten acht Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.

## § 12. (6) Als arbeitslos gilt jedoch,

.....

§ 12. (9) Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf Grund des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt, wobei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, unter Außerachtlassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1972) die im Einkommensteuerbescheid angeführten Freibeträge und Sonderausgaben sowie die Beträge nach den §§ 8, 9, 10, 11 und 122 EStG 1972 hinzuzurechnen sind. Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Bruttoeinkommens, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Dem § 12 Abs. 6 wird folgende lit. d angefügt:

d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.

§ 12. (9) Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf Grund des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt, wobei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, unter Außerachtlassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) die im Einkommensteuerbescheid angeführten Freibeträge und Sonderausgaben sowie die Beträge nach den §§ 9 und 10 EStG 1988 hinzuzurechnen sind. Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Bruttoeinkommens, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen. Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens.

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenver-

§ 14. (2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenz(Zivil)dienstes folgenden Jahres mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder als Lehrling arbeitslosenversichert war, wobei einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleichsteht;
- c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in geltender Fassung in Anspruch genommen wurde; (BGBl. Nr. 615/1987, Art. I Z 4)
- d) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- e) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der

sicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens zehn Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs. 1 und 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, herangezogen werden dürfen, und

2. ihm die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören ist.

§ 14. (2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

Fünf-Tage-Woche an einem Freitag — enden, der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag, soweit aber betriebsüblich andere Tage als arbeitsfrei gelten, diese Tage;

f) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

§ 16. (3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für höchstens vier Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen.

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer von zwölf Wochen gewährt.

§ 18. (2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 20 Wochen, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 52 Wochen,
- b) auf 30 Wochen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden,

§ 18. (3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 lit. c, d und e angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

§ 20. (2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Der Familienzuschlag

§ 16. (3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes bis zu acht Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. In besonders gelagerten Fällen kann aus zwingenden Gründen auch über die acht Wochen hinausgegangen werden.

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

§ 18. (2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat,

§ 18. (3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

§ 20. (2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

## AIVG — geltender Gesetzestext

gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für einen angemessenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) der letzten 26 Kalenderwochen (182 Kalendertage) bzw. bei monatlicher Auszahlung das Entgelt der letzten 6 Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu multiplizieren. Dies stellt das Monatsentgelt dar.

§ 21. (3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling

1 wöchentlich bis 510  
monatlich bis 2 210

45,40

## AIVG — neuer Text

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) der letzten 26 Kalenderwochen (182 Kalendertage) bzw. bei monatlicher Auszahlung das Entgelt der letzten 6 Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu multiplizieren. Dies stellt das Monatsentgelt dar.

§ 21. (3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling

AIVG — geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
2	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2 210 bis 2 470	48,60
3	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2 470 bis 2 730	51,30
4	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
5	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
6	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
7	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	56,80
8	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	58,00
9	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	59,20
10	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	62,30
11	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	65,30
12	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	68,30
13	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	71,40
14	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	74,70
15	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	78,20

AIVG — neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	51,30
2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,50
6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50
7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40
8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20
9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20
10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00
11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90
12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90
13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70

986 der Beilagen

23

## AIVG — geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
16	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	81,60
17	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	85,10
18	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	88,60
19	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	92,00
20	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	95,50
21	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	99,00
22	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	102,40
23	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	105,90
24	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	109,40
25	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	112,80
26	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	116,30
27	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	119,80
28	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	123,20
29	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	126,70

## AIVG — neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80

## AIVG — geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
30	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	130,20
31	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	133,60
32	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	137,10
33	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	140,60
34	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	144,00
35	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	147,50
36	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	151,00
37	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	154,40
38	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	157,90
39	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	161,40
40	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	164,80
41	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,30
42	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80
43	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20

## AIVG — neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70
29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50
30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50
31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40
32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40
33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	168,80
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	168,80
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	168,80
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	168,80
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	168,80
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,80
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20

986 der Beilagen

25

## AIVG – geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
44	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70
45	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20
46	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60
47	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10
48	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
49	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
50	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
51	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
52	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
53	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
54	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40
55	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80
56	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30
57	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80

## AIVG – neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80

## AIVG — geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
58	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20
59	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70
60	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20
61	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60
62	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10
63	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60
64	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00
65	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	251,50
66	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	254,90
67	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	258,40
68	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	261,90
69	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	265,30
70	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	268,80
71	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	272,30

## AIVG — neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	251,50
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	254,90
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	258,40
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	261,90
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	265,30
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	268,80
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	272,30

986 der Beilagen

27

## AIVG – geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
72	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	275,70
73	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	279,20
74	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	282,70
75	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	286,10
76	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	289,60
77	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	293,10
78	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	296,50
79	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	300,00
80	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	303,50
81	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	306,90
82	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	310,40
83	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	313,90
84	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	317,30
85	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	320,80

## AIVG – neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	275,70
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	279,20
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	282,70
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	286,10
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	289,60
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	293,10
76	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	296,50
77	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	300,00
78	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	303,50
79	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	306,90
80	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	310,40
81	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	313,90
82	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	317,30
83	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	320,80

AIVG – geltender Gesetzestext

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
86	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	324,30
87	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	327,70
88	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	331,20
89	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	334,70
90	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	338,10
91	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	341,60
92	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	345,10
93	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	348,50
94	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	352,00
95	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	355,50
96	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	358,90
97	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
98	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
99	wöchentlich über 6 330 monatlich über 27 430	369,30

AIVG – neuer Text

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
84	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	324,30
85	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	327,70
86	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	331,20
87	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	334,70
88	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	338,10
89	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	341,60
90	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	345,10
91	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	348,50
92	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	352,00
93	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	355,50
94	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	358,90
95	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
96	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
97	wöchentlich über 6 330 monatlich über 27 430	369,30

986 der Beilagen

29

§ 21. (4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

- a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
- b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes in den ergänzten Lohnklassen ist derart zu berechnen, daß der um 270 S erhöhte untere monatliche Grenzbetrag der betreffenden Lohnklasse mit vier zu vervielfachen und durch 300 zu teilen ist. Die errechneten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 21. (4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:
  - a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
  - b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist in Anwendung der mittleren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vor dem Wirksamkeitsbeginn liegenden Kalenderjahres festzusetzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.
3. Bei Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres in Anwendung der mittleren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vorangegangenen Jahres der Grundbetrag in den Lohnklassen ab Lohnklasse 34 bis zu einem Betrag von  $\frac{1}{30}$  des Richtsatzes zu erhöhen.

Unter Nettoersatzquote gemäß Z 1 und 3 ist das Verhältnis des Nettoeinkommens zu dem monatlichen Grundbetrag zu verstehen. Zur Ermittlung des monatlichen Grundbetrages ist der Tagessatz mit 365 zu multiplizieren und durch zwölf zu teilen. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern. Die Nettoersatzquote ist auf volle Zehntelprozent auf- oder abzurunden.

Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter

fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

Dem § 21 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Dienstverhältnissen in anderen Staaten, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, erfüllt, und war der Arbeitslose zuletzt in diesem Staat beschäftigt, so ist das ortsübliche Entgelt im Inland, das der vorherigen Beschäftigung im Ausland entspricht, maßgeblich. War der Arbeitslose aber Grenzgänger, das heißt, war er im Ausland beschäftigt, aber im Inland wohnhaft und kehrte hierher in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurück, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist dieses Arbeitslosengeld mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.

§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Dieser Vorschuß ist in

§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Arbeitslosigkeit ist bei

## AIVG — geltender Gesetzestext

der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österreichischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

§ 23. (2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam.

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 von der zuständigen Behörde entschieden oder durch einen Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht. ...

§ 26. (4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

.....

## AIVG — neuer Text

Beantragung einer Leistung nach lit. a auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österreichischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

§ 23. (2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfallstag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.

§ 25. (1) Erster Satz unverändert.

Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird.

§ 26. (4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

.....

- e) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten der Eltern oder Kinder tätig sind, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einer Dienstnehmerin ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.

§ 27. (3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 128,90 S und 192,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

§ 34. (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeitslosen innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Geltendmachung des Anspruches auf Notstandshilfe, in Österreich mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; bei der Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren bleiben Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) außer Betracht. Die Zulassung kann für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen ausgesprochen werden.

§ 36. (2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des

§ 27. (3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 128,90 S und 192,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Bei Anwendung der Abs. 3 bis 5 ist das Einkommen nach Maßgabe der für die Notstandshilfe geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Bei der Zulassung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist, entfällt die Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit.

§ 36. (2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeits-

## AIVG — geltender Gesetzestext

Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrunde liegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Als Einkommen gelten insbesondere auch Krankengeld und Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Leistungen nach diesem Bundesgesetz sowie gleichartige Leistungen; bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.

## § 36 Abs. 3 lit. A sublit. e:

- e) Beim Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

## § 36 Abs. 3 lit. B:

**B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:**

- a) Vom Einkommen der Angehörigen und gleichgehaltenen Personen (Abs. 2) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen. Dieser Freibetrag kann nach der Höhe des Einkommens, der Größe der Familie, dem Lebensalter und nach dem Angehörigkeitsverhältnis verschieden bemessen werden. Für die Anrechnung von Einkommen nach Abs. 2 letzter Satz kann festgelegt werden, daß die Notstandshilfe in der Höhe eines bestimmten Betrages frei bleibt.

## AIVG — neuer Text

losen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort ua.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Als Einkommen gelten auch Leistungen gemäß Abs. 3 lit. A sublit. e, Krankengeld, Wochengeld und Übergangsgeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.

## § 36 Abs. 3 lit. A sublit. e:

- e) Beim Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen. Diesen Leistungen ist eine ausländische Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) gleichgestellt.

## § 36 Abs. 3 lit. B:

**B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):**

- a) Vom Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz.

§ 43. (2) Leistungsbezieher, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die

Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende lit. e angefügt:

e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so ist der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden drei Monate zugrunde zu legen. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 43. (2) Leistungsbezieher, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung. § 16 Abs. 3 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung einer Leistung nach diesem Bundesgesetz gestellt wird und der Antrag auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz innerhalb von sechs Wochen nach Ende des letzten arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Nach § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

§ 43 b. Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt § 43 a sinngemäß.

§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die

## AIVG — geltender Gesetzestext

Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft das Landesarbeitsamt. Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert für die Dauer von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an, den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Notstandshilfe. Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.

§ 50. (1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß seines Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung dem Arbeitsamt ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 61. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 4,4 v. H. \*) der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 4,4 v. H. \*) der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

\*) 5,2 v. H. ab 1988 (Verordnung BGBl. Nr. 597/87)

## AIVG — neuer Text

Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Das Arbeitsamt kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft das Landesarbeitsamt. Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, erhält vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.

§ 50. (1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß seines Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung dem Arbeitsamt ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung.

§ 61. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt:  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1989 4,8 vH,  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990 4,6 vH,  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1990 4,4 vH  
der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1989 im Ausmaß von 4,8 vH,  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990 im Ausmaß von 4,6 vH,  
ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1990 im Ausmaß von 4,4 vH  
der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

#### AIVG — geltender Gesetzestext

§ 69. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beträge, mit denen sie versichert waren, an die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

#### ASVG — geltender Gesetzestext

§ 122. (2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

- .....
2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich
    - a) um die Dauer eines auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdien-

#### AIVG — neuer Text

§ 69. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beträge, mit denen sie versichert waren, an die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden. § 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband).

#### ASVG — neuer Text

§ 122. (2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

- .....
2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich
    - a) um die Dauer eines auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdien-

ASVG — geltender Gesetzestext

stes — ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 — bzw. eines auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes;

- b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht.

ASVG — neuer Text

stes — ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 — bzw. eines auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes;

- b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht;
- c) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß § 10 AIVG den Zeitraum von drei Wochen übersteigt.